

Energy Sharing: Gemeinsam von der Sonne profitieren

Lokal erzeugter Solarstrom – nicht nur für Eigenheimbesitzer, sondern für die ganze Nachbarschaft. Was Energy Sharing ist, wie es funktioniert und was die neuen Regeln ab 2026 bedeuten.



Was ist Energy Sharing?

Energy Sharing beschreibt die **gemeinschaftliche Nutzung lokal erzeugter erneuerbarer Energie** – in der Regel aus Photovoltaikanlagen. Statt überschüssigen Strom ausschließlich ins Netz einzuspeisen, wird er bilanziell auf mehrere Haushalte verteilt.

Beim klassischen Eigenverbrauch profitiert nur die Besitzerin oder der Besitzer der PV-Anlage. Energy Sharing öffnet die Tür für gemeinschaftliche Modelle: Der Solarstrom eures Nachbarn wird gewissermaßen „**mit euch geteilt**“ – nicht über ein separates Kabel, sondern über das bestehende Stromnetz.

- 📘 Digitale Abrechnungssysteme und eine intelligente Messinfrastruktur machen's möglich – auch ohne eigenes Dach.



Energy Sharing vs. Mieterstrom

Beide Modelle erleichtern den Zugang zu Solarstrom – unterscheiden sich aber deutlich in Reichweite und Funktionsweise.

Mieterstrom

An ein **einzelnes Gebäude** gebunden. Die PV-Anlage versorgt Mieterinnen und Mieter direkt vor Ort – der Strom fließt nicht durch das allgemeine Netz. Seit dem Solarpaket I (2024) ist auch die „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ möglich.

Energy Sharing

Geht einen Schritt weiter: Die beteiligten Haushalte müssen **nicht im selben Gebäude** wohnen, sondern lediglich im selben Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers. Geeignet für Nachbarschaften, Straßenzüge oder ganze Quartiere.

Die Abrechnung beim Energy Sharing läuft vollständig digital und bilanziell – nicht über physische Direktleitungen.

Wie funktioniert Energy Sharing in der Praxis?

01

Erzeugung

Eine Photovoltaikanlage erzeugt Solarstrom – auch aus Speichern abrufbar.

02

Messung

Intelligente Messsysteme (Smart Meter) erfassen die Energiemengen im **15-Minuten-Takt**.

03

Zuteilung

Der lokal erzeugte Strom wird digital auf die beteiligten Haushalte aufgeteilt – zeitgleich zur Erzeugung.

04

Abrechnung

Ein Energiedienstleister oder eine Plattform verrechnet PV-Strom und Reststrom aus dem Netz – **zwei separate Verträge**.



Ein digitales Abrechnungsmodell – kein physisches Direktmodell

Wichtig zu wissen

Beim Energy Sharing habt ihr **zwei Lieferverträge**: einen für den PV-Strom aus der Sharing-Gemeinschaft und einen für den Reststrom beim gewählten Energieversorger.

Die Energie fließt dabei wie gewohnt durch das öffentliche Stromnetz – Energy Sharing verändert nicht den physischen Stromfluss, sondern nur die digitale Zurechnung und Abrechnung.

Was das für euch bedeutet

Ihr müsst keine neuen Leitungen verlegen und keine technische Infrastruktur selbst aufbauen. Das bestehende Netz des Verteilnetzbetreibers wird genutzt.

Der Unterschied liegt in der **bilanziellen Zurechnung**: Produziert euer Nachbar Strom, während ihr Energie verbraucht, wird dieser Strom euch rechnerisch zugewiesen.

Technische Voraussetzungen



PV-Anlage

Grundlage für das gesamte Modell. Die Anlage erzeugt den Strom, der anschließend bilanziell verteilt wird.



Intelligentes Messsystem (iMSys)

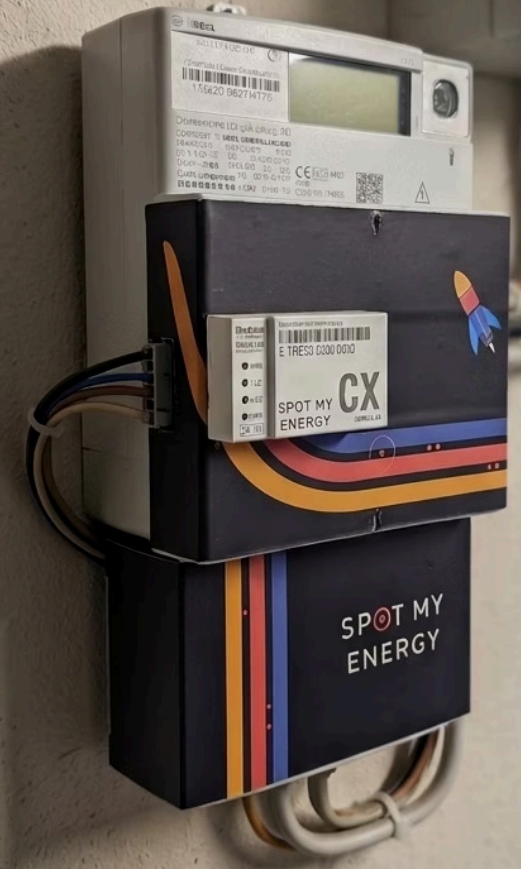
Pflichtkomponente: Nur mit 15-Minuten-Messungen lassen sich Energieflüsse zeitgenau und rechtskonform zuordnen.



Digitale Abrechnungslogik

Eine spezialisierte Plattform oder ein Energiedienstleister führt Messdaten zusammen und erstellt die Abrechnungen.

⚠️ Ohne Smart-Meter-Infrastruktur ist eine korrekte Abrechnung schlicht nicht möglich – die iMSys-Pflicht ist eine harte Voraussetzung.



§ 42c EnWG: Die gesetzliche Grundlage ab 2026

Der Bundestag hat im November 2025 mit dem neuen **§ 42c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** erstmals eine klare Rechtsgrundlage für Energy Sharing in Deutschland geschaffen. Das Gesetz ist im Dezember 2025 in Kraft getreten und setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie RED II um.

Dezember 2025

1

§ 42c EnWG tritt in Kraft. Rechtliche Grundlage für Energy Sharing in Deutschland ist geschaffen.

2

1. Juni 2026

Verteilnetzbetreiber müssen Energy Sharing innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets aktiv ermöglichen.

3

1. Juni 2028

Energy Sharing wird auch **netzgebietsübergreifend** möglich
– innerhalb derselben Regelzone.

Was das neue Gesetz konkret ändert

Wegfall der Lieferantenpflicht

Anlagenbetreibende müssen sich **nicht mehr als Stromlieferant registrieren**.
Bisherige Bürokratiehürden wie Bilanzkreisauflagen und Liefergarantie entfallen vollständig.

PV-Strom bleibt gefördert

Die Mengen, die nicht über Energy Sharing verteilt werden, können weiterhin die **Marktprämie nach § 20 EEG** erhalten. Einspeisevergütung und Sharing schließen sich nicht aus.

Keine Sondermodelle mehr nötig

Energiegemeinschaften müssen nicht mehr auf Pilotprojekte oder rechtliche Ausnahmeregelungen ausweichen.
Energy Sharing wird erstmals **rechtlich voll nutzbar**.



Vorteile von Energy Sharing

Für Anlagenbesitzer

Höhere Einnahmen als über die reine Einspeisevergütung – der selbst erzeugte Strom wird zu einem besseren Preis an die Nachbarschaft abgegeben.

Für Verbraucher

Zugang zu regionalem Ökostrom aus der Nachbarschaft – auch ohne eigenes Dach oder eigene PV-Anlage. Je nach Ausgestaltung günstiger als konventioneller Netzstrom.

Für das Stromnetz

Potenzielle Netzentlastung, wenn Energie dann verbraucht wird, wenn sie erzeugt wird – die Waschmaschine läuft, wenn die Sonne scheint.

Herausforderungen und offene Fragen

Trotz der neuen gesetzlichen Grundlage steht Energy Sharing erst am Anfang. Einige Hürden stehen einer breiten Umsetzung noch im Weg.

→ Das Zeitgleichheitsproblem

Energy Sharing funktioniert nur, wenn Erzeugung und Verbrauch im **selben 15-Minuten-Intervall** zusammenfallen. An bewölkten Tagen oder abends greift das Modell nicht – dann ist Reststrom nötig.

→ Organisatorischer Aufwand

Messdaten zusammenführen, Abrechnungen erstellen, Verteilung koordinieren – dieser Aufwand steht bei kleinen Projekten oft in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

→ Volle Netzkosten bleiben

Netzentgelte, Umlagen und Abgaben fallen **in voller Höhe** an – obwohl der Strom physikalisch oft nur wenige Meter fließt. Das begrenzt den Preisvorteil erheblich.

Realistischer Zeitplan: Wann kommt der Durchbruch?

2026

Pilotprojekte und erste Praxiserprobungen. Technik und Prozesse spielen sich ein.

2028

Netzgebietsübergreifendes Sharing wird möglich.
Breitere Anwendungsszenarien entstehen.

ab 2029

Fachleute erwarten einen breiteren Rollout – sofern wirtschaftliche Rahmenbedingungen sich verbessern.

Warum dauert es noch?

Der finanzielle Vorteil für Teilnehmende ist derzeit noch begrenzt: Ohne eine Reduzierung von Netzentgelten und Umlagen für lokal genutzten Strom bleibt die Ersparnis gegenüber einem herkömmlichen Stromtarif gering.

Außerdem entfallen beim Energy Sharing teilweise bisherige Vorteile wie **Einspeisevergütung oder Marktprämie**. Die Wirtschaftlichkeit muss sich im Einzelfall noch beweisen.

- ❑ Fachleute rechnen 2026 vor allem mit Pilotprojekten – ein flächendeckender Rollout wird frühestens ab 2029 erwartet.

Fazit: Baustein für die Energiewende – mit Geduld

Energy Sharing hat das Potenzial, Strom **gemeinschaftlich und lokal zu nutzen** – unabhängig davon, ob ihr selbst eine PV-Anlage besitzt. Die gesetzlichen Anpassungen ab Juni 2026 legen dafür ein wichtiges Fundament.

Technik muss wachsen

Die Smart-Meter-Infrastruktur und digitale Abrechnungsplattformen müssen flächendeckend ausgebaut werden.

Wirtschaft muss sich verbessern

Netzentgelte und Umlagen für lokal genutzten Strom müssen sinken, damit sich der Preisvorteil entfalten kann.

Politik muss Anreize schaffen

Ob Energy Sharing eine tragende Rolle in der Energiewende spielen wird, hängt maßgeblich von der politischen Ausgestaltung ab.

Die Idee, erneuerbare Energien besser zu nutzen und lokale Gemeinschaften zu stärken, ist richtig – die Umsetzung braucht noch Zeit.



Kontakt

Sie haben Fragen zum Thema Energy Sharing und den Möglichkeiten? Schreiben Sie uns gerne oder rufen Sie uns direkt an!

Website

raiffeisenvolt.de

E-Mail

technik@raiffeisenvolt.de

Telefon

0291 | 321980 0